

**Verordnung
über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige
(Ausweisverordnung, VAwG)**

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Ausweisverordnung vom 20. September 2002¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Passarten

¹ Es gibt folgende Passarten:

- a. ordentlicher Pass;
- b. provisorischer Pass;
- c. ordentlicher Diplomatenpass;
- d. provisorischer Diplomatenpass;
- e. ordentlicher Dienstpass;
- f. provisorischer Dienstpass.

² Ordentliche Pässe, ordentliche Diplomatenpässe und ordentliche Dienstpässe sind mit einem Datenchip ausgestattet.

Art. 2a

Aufgehoben

Art. 5 Abs. 1, 1^{bis} und 3

Variante 1:

¹ Der ordentliche Pass und die Identitätskarte werden ausgestellt:

- a. für Personen, die im Zeitpunkt des Antrages das 18. Altersjahr zurückgelegt haben: für 10 Jahre.
- b. für Personen, die im Zeitpunkt des Antrages das 3. Altersjahr, nicht aber das 18. Altersjahr zurückgelegt haben: für 5 Jahre.
- c. für Personen, die im Zeitpunkt des Antrages das 3. Altersjahr nicht zurückgelegt haben: für 3 Jahre.

¹ SR 143.11

¹bis Aufgehoben

³ Beim Verlust von drei oder mehr Ausweisen derselben Ausweisart innerhalb von 5 Jahren wird die Gültigkeitsdauer des neuen Ausweises auf 2 Jahre beschränkt, es sei denn, die Person lege glaubhaft dar, dass sie die Ausweise mit der gebotenen Sorgfalt behandelt hat.

Variante 2:

¹ Der ordentliche Pass und die Identitätskarte werden ausgestellt:

- a. für Personen, die im Zeitpunkt des Antrages das 18. Altersjahr zurückgelegt haben: für 5 Jahre;
- b. für Personen, die im Zeitpunkt des Antrages das 18. Altersjahr nicht zurückgelegt haben: für 3 Jahre.
- c. *Aufgehoben*

¹bis Aufgehoben

³ Beim Verlust von drei oder mehr Ausweisen derselben Ausweisart innerhalb von 5 Jahren wird die Gültigkeitsdauer des neuen Ausweises auf 2 Jahre beschränkt, es sei denn, die Person lege glaubhaft dar, dass sie die Ausweise mit der gebotenen Sorgfalt behandelt hat.

*Gliederungstitel vor Art. 6***1. Abschnitt: Ausstellende Behörde***Art. 6* Ordentliche Ausweise

¹ Zuständige ausstellende Behörden im Inland sind die von den Wohnsitzkantonen bezeichneten Stellen.

² Zuständige ausstellende Behörde im Ausland ist die schweizerische diplomatische oder konsularische Vertretung, bei der die antragstellende Person immatrikuliert ist.

³ Personen, die nicht bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung immatrikuliert sind oder die keinen festen Wohnsitz in der Schweiz haben, beantragen den Ausweis bei der zuständigen ausstellenden Behörde ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes.

⁴ In begründeten Fällen kann auch die ausstellende Behörde des Aufenthaltsortes nach Rücksprache mit der zuständigen ausstellenden Behörde den Antrag auf einen Ausweis entgegennehmen.

Art. 7 Provisorische Pässe

¹ Ein provisorischer Pass ist bei der zuständigen ausstellenden Behörde zu beantragen (Art. 6). Er wird von der zuständigen ausstellenden Behörde ausgefertigt und der antragstellenden Person abgegeben. Artikel 6 Absätze 3 und 4 sind sinngemäss anwendbar.

² Die Kantone können insbesondere an Flughäfen Stellen bezeichnen, die ausschliesslich provisorische Pässe ausstellen. Diese Stellen können unter Aufsicht des Kantons namentlich durch das Grenzwachtkorps oder die Polizei betrieben werden.

Art. 7a

Aufgehoben

Art. 8 Kompetenzkonflikte

¹ Ist zwischen den verantwortlichen Stellen nach Artikel 4 Absatz 1 AwG fraglich oder strittig, welche Behörde zuständig ist, so entscheidet das Bundesamt für Polizei (Bundesamt).

² Ist zwischen ausstellenden Behörden im Ausland nach Artikel 4 Absatz 2 AwG fraglich oder strittig, welche Behörde zuständig ist, so entscheidet das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA).

2. Abschnitt: Antrags- und Ausstellungsverfahren

Art. 9 Antrag auf Ausstellung

¹ Wer einen Ausweis beantragen will, kann vor der persönlichen Vorsprache (Art. 12) seine Personendaten der ausstellenden Behörde mittels Internet oder Telefon übermitteln oder anlässlich der persönlichen Vorsprache vorlegen. Die zuständigen ausstellenden Behörden bestimmen die bei ihnen zulässigen Arten des Antrages.

² Die Kantone legen fest, ob die antragstellende Person eine digitale Fotografie mitbringen kann. Die Anforderungen an diese Fotografie werden vom Departement festgelegt. Die ausstellenden Behörden prüfen die Qualität der Fotografie und entscheiden, ob diese den Anforderungen genügt.

Art. 10 Übernahme und Überprüfung der Personendaten

¹ Die zuständige ausstellende Behörde übernimmt die Personendaten aus dem elektronischen Personenstandsregister (Infostar) in das Informationssystem Ausweisschriften (ISA). Ist dies nicht möglich, können die Personendaten aus dem Einwohnerkontrollregister übernommen werden, sofern dieses gestützt auf Heimatscheine oder das Familienregister geführt wird.

² Bereits im ISA gespeicherte Personendaten können für einen neuen Antrag übernommen werden, wenn die Übernahme aus den Registern nach Absatz 1 nicht möglich ist. Sie sind zwingend mit einer zweiten Datenquelle abzugleichen. Die ausstellenden Behörden können zu diesem Zweck von der antragstellenden Person das Beibringen eines Dokumentes (z.B. Niederlassungsausweis) verlangen.

³ Die zuständige ausstellende Behörde überprüft die in das ISA übernommenen Personendaten. Können die Daten nicht aus den Registern nach Absatz 1 oder 2 beschafft werden oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Personendaten, so

muss die zuständige ausstellende Behörde diese von der Wohnsitzgemeinde der antragstellenden Person oder vom zuständigen Zivilstandsamt überprüfen lassen.

⁴ Die antragstellende Person hat mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Personendaten zu bestätigen.

⁵ Folgende Daten können aus Infostar übernommen werden:

- a. Name und Vorname(n) der antragstellenden Person;
- b. Geschlecht;
- c. Geburtsort und -datum;
- d. Familien- und Vorname(n) der Eltern;
- e. Bürgerrecht resp. Staatsangehörigkeit;
- f. Heimatort(e);
- g. Personenidentifikationsnummer.

Art. 12 Persönliche Vorsprache

¹ Die antragstellende Person muss persönlich bei der zuständigen ausstellenden Behörde vorsprechen, die allenfalls von der ausstellenden Behörde verlangten Dokumente mitbringen und sich über ihre Identität ausweisen.

² Die zuständige ausstellende Behörde kann bei schweren körperlichen oder geistigen Gebrechen von der persönlichen Vorsprache absehen, wenn sie die Identität anderweitig einwandfrei feststellen und die benötigten Daten auf andere Weise beschaffen kann.

³ Antragstellende Personen, die im Ausland immatrikuliert sind, können auch bei einer ausstellenden Behörde in der Schweiz persönlich vorsprechen.

Art. 13 Erfassung von Fotografie und Fingerabdruck

¹ Die zuständige ausstellende Behörde erstellt von der antragstellenden Person eine digitale Fotografie, sofern keine solche mitgebracht wurde oder diese den Anforderungen nach Artikel 9 Absatz 2 nicht entspricht.

² Sie erfasst zwei Fingerabdrücke der antragstellenden Person in Form des flachen Abdrucks des linken und rechten Zeigefingers. Bei Fehlen eines Zeigefingers, ungenügender Qualität des Fingerabdrucks oder Verletzungen der Fingerkuppe wird ersatzweise der flache Abdruck des Daumens, des Mittelfingers oder des Ringfingers erfasst.

³ Fingerabdrücke sind nicht zu erfassen, wenn die Abnahme aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, unmöglich ist.

⁴ Können Fingerabdrücke aus medizinischen Gründen, die nur vorübergehender Art sind, nicht erfasst werden, wird ein ordentlicher Pass mit verkürzter Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt.

Art. 13a Weitere Prüfungen und Ausstellungsentscheid

¹ Die zuständige ausstellende Behörde prüft, ob:

- a. die allenfalls notwendige Einwilligung der gesetzlichen Vertretung zum Ausweis Antrag vorliegt;
- b. schon ein anderer Ausweis derselben Ausweisart für die antragstellende Person besteht;
- c. die antragstellende Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Verhaftung ausgeschrieben ist; gegebenenfalls nimmt sie Rücksprache mit der ausschreibenden Behörde;
- d. ein weiterer Verweigerungsgrund nach Artikel 6 AwG besteht;
- e. die biometrischen Daten der antragstellenden Person mit bereits vorhandenen Daten übereinstimmen;
- f. die Schweizer Staatsangehörigkeit vorliegt.

² Sie stützt sich bei der Prüfung der Kriterien nach Absatz 1 Buchstaben b-f auf das ISA, auf Infostar und das automatisierte Fahndungssystem RIPOL.

³ Sie überprüft den Antrag auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie leitet den Antrag nach Genehmigung umgehend an die Ausfertigungsstelle weiter.

⁴ Sie stellt der antragstellenden Person einen allfälligen Verweigerungsentscheid mit Rechtsmittelbelehrung zu.

Art. 14 Inhalt des Ausweises

¹ Als Daten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a-f AwG gelten die im Infostar, im Familienregister oder ausnahmsweise die im ISA aufgeführten Daten (vgl. Art. 10 Abs. 1 und 2). Die antragstellende Person kann indessen verlangen, dass ihr Allianzname eingetragen werde.

² Im Ausweis kann nur ein Heimatort eingetragen werden. Besitzt die antragstellende Person mehrere Heimatorte, so bestimmt sie den im Ausweis einzutragenden Heimatort. Die zuständige ausstellende Behörde nimmt zusätzlich bis zu drei weitere Heimatorte in das ISA auf.

³ Als ausstellende Behörde wird die verantwortliche Stelle nach Artikel 4 Absatz 1 AwG im Ausweis eingetragen.

⁴ Bei Kindern, die das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, werden Angaben über die Grösse weggelassen. Bei dauernd rollstuhlabhängigen Personen kann die Grösse weggelassen werden. Bei Kindern, die das 7. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, sowie bei nicht schreibkundigen oder nicht schreibfähigen Personen kann die Unterschrift weggelassen werden.

⁵ Wer einen Eintrag nach Artikel 2 Absatz 4 AwG wünscht, hat die entsprechenden Tatsachen glaubhaft zu machen. Wer einen Künstlernamen eintragen lassen will, hat zu belegen, dass er oder sie unter diesem Namen in der Gesellschaft allgemein bekannt ist. Über diesen Antrag entscheidet die zuständige ausstellende Behörde.

⁶ Bei der Identitätskarte sind, abgesehen vom Allianznamen, besondere Einträge nach Artikel 2 Absätze 4 und 5 AwG nicht möglich.

Art. 14a **Zusätzlicher Inhalt des Passes**

¹ Auf dem Datenchip werden folgende Daten gespeichert:

- a. die Daten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a-h und j-m AwG;
- b. eine digitale Fotografie des Gesichts;
- c. zwei Fingerabdrücke.

² Der Inhalt des Datenchips wird durch eine elektronische Signatur gesichert.

³ Die Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in den von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten sowie deren Ausführungsbestimmungen finden Anwendung.

Art. 14b–19

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 20

3. Abschnitt: Austauschpässe

Gliederungstitel vor Art. 22

4. Abschnitt: Verlust

Gliederungstitel vor Art. 25

5. Abschnitt: Rückgabe und Unbrauchbarmachung

Art. 25 Abs. 1 und 2

¹ Der alte Ausweis ist bei der Behörde abzugeben, bei welcher der Antrag auf den neuen Ausweis gestellt wird. Diese macht ihn unbrauchbar, bevor sie den Antrag bearbeitet.

² Kann der alte Ausweis im Zeitpunkt der Antragstellung nicht abgegeben werden, weil er beispielsweise noch für eine Reise oder einen Rechtsakt benötigt wird, so muss der Austausch des Ausweises über eine Behörde erfolgen.

*Gliederungstitel vor Art. 27***6. Abschnitt: Zustellung, Kontrolle und Behandlung***Art. 27 Zustellung*

¹ Die Ausfertigungsstelle stellt den Ausweis direkt an die von der antragstellenden Person angegebene Zustelladresse zu.

² Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) kann für die Zustellung von Ausweisen ins Ausland abweichende Bestimmungen erlassen.

³ Nicht zustellbare oder nicht abgeholte Ausweise werden der zuständigen ausstellenden Behörde übergeben. Diese bewahrt sie 12 Monate ab Ausstelldatum auf und vernichtet sie anschliessend.

⁴ Die Ausfertigungsstelle prüft die Funktionstüchtigkeit des Passes, bevor er dessen Inhaberin oder Inhaber zugestellt wird.

Art. 27a Abs. 2 und 3 Bst. c

² Die Inhaberin oder der Inhaber des Passes kann dessen Funktionstüchtigkeit kontrollieren und den Inhalt des Datenchips einsehen. Die ausstellenden Behörden stellen die notwendigen Kontrollgeräte zur Verfügung.

³ Die Ausfertigungsstelle informiert die Inhaberin oder den Inhaber:

- c. über die Möglichkeit, Pässe auf die Funktionstüchtigkeit nach Absatz 2 zu kontrollieren.

Art. 28 Bst. h, i und k

Das ISA dient insbesondere:

- h. der Verwaltung von Blankodokumenten und Spezimen;
- i. der Identifikation von Opfern von Unfällen, Naturkatastrophen und Gewalttaten sowie von vermissten Personen;
- k. der Speicherung der Ergebnisse der Kontrolle von Pässen nach Artikel 27a Absatz 2.

Art. 30 Abs. 2 und 3

² Die Abfrage der ISA-Daten zur Identitätsklärung erfolgt ausschliesslich anhand der Ausweisnummer des zu kontrollierenden Ausweises. Kann sich eine Person nicht ausweisen, können das Grenzwachtkorps sowie die vom Bund und den Kantonen bezeichneten Polizeidienststellen die ISA-Daten anhand des Namens und der biometrischen Daten abfragen, sofern sich die Person damit einverstanden erklärt hat. Die der Klärung der Identität dienende Abfrage allein anhand eines Namens oder allein anhand biometrischer Daten ist verboten.

³ Die Abfrage der ISA-Daten zur Identifikation von Opfern von Unfällen, Naturkatastrophen und Gewalttaten sowie vermissten Personen kann allein anhand des Namens erfolgen.

Gliederungstitel vor Art. 37a

3. Abschnitt: Datensicherheit und Aufsicht

Art. 37a Anforderungen an ausstellende Behörden

¹ Die zuständige ausstellende Behörde sorgt dafür, dass mindestens zwei Personen bei der Bearbeitung eines Antrages beteiligt sind (4-Augen-Prinzip).

² Ist dies nicht möglich, sind die bei der Bearbeitung eines Antrages beteiligten Personen einer Personensicherheitsprüfung zu unterziehen.

Gliederungstitel vor Art. 38

Aufgehoben

Art. 44

¹ Der Bund finanziert die Erschliessung und den Betrieb der Datenleitungen vom Zentralrechner zu einem zentralen Anschlusspunkt (Hauptverteiler) am Kantonshauptort.

² Die Kantone übernehmen die Installations- und Betriebskosten für die Feinverteilung innerhalb der Kantone.

³ Die Kantone und die anderen am ISA angeschlossenen Behörden übernehmen die Kosten für die Beschaffung, den Unterhalt und den Ersatz der Geräte.

⁴ Der Bund bestimmt die Geräte zur Erfassung und Kontrolle biometrischer Daten und deren Lieferanten. Die Beschaffung der Geräte erfolgt gemäss dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Dezember 1994².

⁵ Die Kantone beschaffen ausschliesslich die vom Bund bestimmten Geräte bei dem vom Bund bestimmten Lieferanten. Sie übernehmen die Kosten für die Beschaffung, den Unterhalt und den Ersatz der für die Ausstellung von Ausweisen notwendigen Infrastruktur.

Art. 46 Abs. 2 Bst. a

² Für die folgenden Dienstleistungen kann eine Gebühr erhoben werden:

- a. Zusätzliche Abklärungen in Zusammenhang mit dem Ausstellen eines ordentlichen Ausweises oder eines provisorischen Passes nach Artikel 6 Absatz 4;

² SR 172.056.1

Art. 48 Abs. 1

¹ Der Bundesrat überprüft nach einer Konsolidierungsphase, ob die Gebühren kostendeckend sind.

Art. 50 Inkasso

¹ Die Gebühren für Ausweise sind grundsätzlich bei der persönlichen Vorsprache bei der ausstellenden Behörde zu entrichten. Diese bestimmt die Zahlungsart.

² Gebühren für weitere Dienstleistungen und Auslagen sind bei der leistungserbringenden Behörde zu entrichten.

³ Im Ausland sind die Gebühren und Auslagen in der entsprechenden Landeswährung zu bezahlen. Das EDA kann abweichende Bestimmungen erlassen. Den Umrechnungskurs bestimmen die Vertretungen nach Weisung des EDA.

Art. 51 Kostenrückerstattung bei abgelehnten Ausweisen

Kann der beantragte Ausweis nicht ausgestellt werden, so erstattet die zuständige ausstellende Behörde den Anteil für die Ausfertigung gemäss Anhang 3 zurück, sofern die Ausfertigung noch nicht erfolgt ist.

Art. 52 Kostenübernahme bei Mängeln und Versäumnis der Zustellfrist

¹ Erhält die antragstellende Person einen fehlerhaften, unvollständigen oder beschädigten Ausweis, so wird ihr kostenloser Ersatz geliefert, wenn sie den Mangel innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Empfang des Ausweises geltend macht.

² Die Frist für die Zustellung des Ausweises beträgt im Inland 10 Arbeitstage und im Ausland 30 Arbeitstage ab Genehmigung des Antrages durch die zuständige Stelle. Die Auslandsvertretung kann im Einzelfall eine längere Zustellfrist festlegen.

³ In begründeten Fällen, namentlich wenn technische Probleme auftreten, kann das Departement eine längere Frist verfügen. Die Fristverlängerung wird im Bundesblatt publiziert.

⁴ Wird die Zustellfrist nicht eingehalten, so kann die antragstellende Person dies innert fünf Arbeitstagen rügen. In diesem Fall hat sie das Anrecht, dass ihr die zuständige ausstellende Behörde, sofern notwendig, zusätzlich einen provisorischen Pass kostenlos ausstellt.

⁵ Trägt die Ausfertigungsstelle die Verantwortung für einen mangelhaften Ausweis oder für das Versäumnis der Zustellfrist, liefert ihr die zuständige ausstellende Behörde die Unterlagen, welche die kostenlose Ausweisherstellung rechtfertigen.

⁶ Bei Differenzen zwischen der zuständigen ausstellenden Behörde und der Ausfertigungsstelle entscheidet das Bundesamt.

⁷ Ist der Ausweis trotz sorgfältiger Behandlung nicht mehr brauchbar oder fällt der Datenchip aus, wird der Inhaberin oder dem Inhaber für die Restlaufzeit kostenlos ein neuer Ausweis ausgestellt.

*Art. 55 Abs. 3**Variante 1:*

³ Die Diplomaten- und Dienstpässe werden ausgestellt:

- a. mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens 10 Jahren;
- b. mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens 5 Jahren für Personen, die im Zeitpunkt des Antrages das 3. Altersjahr, nicht aber das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.
- c. mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens 3 Jahren für Personen, die im Zeitpunkt des Antrages das 3. Altersjahr nicht zurückgelegt haben.

Variante 2:

³ Die Diplomaten- und Dienstpässe werden ausgestellt:

- a. mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens 5 Jahren;
- b. mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens 3 Jahren für Personen, die im Zeitpunkt des Antrages das 18. Altersjahr nicht zurückgelegt haben.

Art. 56 Abs. 2

² Zur Ausstellung und Kontrolle von Ausweisen betreibt es eine eigene ausstellende Behörde.

Art. 58 Abs. 3 und 4

Aufgehoben

Art. 58a

Aufgehoben

Art. 61^{ter} Verfahren zur Ausstellung von Identitätskarten bei der Wohnsitzgemeinde: Antrag

¹ Die Kantone können vorsehen, dass Identitätskarten ohne Datenchip weiterhin in der Wohnsitzgemeinde beantragt werden können.

² Die antragstellende Person hat persönlich bei der Wohnsitzgemeinde vorzusprechen und sich über ihre Identität auszuweisen. Sie muss eine Fotografie mitbringen. Die Anforderungen an die Fotografie werden durch das Departement festgelegt.

³ Die Wohnsitzgemeinde füllt das Antragsformular gestützt auf die Angaben des Familienregisters, den Heimatschein oder von Infostar vollständig und richtig aus.

⁴ Die antragstellende Person hat mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen und die Gebühr für den Ausweis zu entrichten.

⁵ Die Wohnsitzgemeinde sendet das vollständig ausgefüllte Antragsformular an die zuständige ausstellende Behörde.

Art. 61^{quater} Verfahren zur Ausstellung von Identitätskarten bei der Wohnsitzgemeinde: Prüfung Antrag und Ausstellung

¹ Die zuständige ausstellende Behörde überprüft die Anträge auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit und die Qualität der Fotografie. Sie erfasst die Ausweisdaten im ISA.

² Falls die Daten ungenau oder unvollständig sind, orientiert die zuständige ausstellende Behörde die Wohnsitzgemeinde, welche die antragstellende Person orientiert.

³ Die zuständige ausstellende Behörde nimmt die Prüfungen nach Artikel 13a vor.

⁴ Die zuständige ausstellende Behörde bewahrt das Antragsformular 2 Monate lang auf. Danach vernichtet sie es. Ist der Entscheid über einen Antrag vom Ausgang eines Rechtsstreits abhängig, so wird das entsprechende Formular bis zum Entscheid über diesen Rechtsstreit aufbewahrt.

II

Die Anhänge 1–3 erhalten die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang 1
(Art. 30 Abs. 1)

Berechtigung zur Bearbeitung oder Abfrage von im ISA gespeicherten Daten

A = Abfrage; E = Eingabe und Abfrage

Datenfeldname	Bund					Kantone		Dritte		
	Fedpol Aw	Fedpol Pol	EDA Ext AsB	EDA Int AsB	GWK	Kant. AsB	Kant. PPS	Pol St. ID-Abkl	Pol St. Verlust	Asf St
Datensatz Ausweis + Datenbank										
I. Ausweisdaten										
Amtlicher Name nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a AwG, oder Allianzname	E	A	E	E	A	E	E	A	A	
Vorname(n), Bst. b	E	A	E	E	A	E	E	A	A	
Geschlecht, Bst. c	E	A	E	E	A	E	E	A	A	
Geburtsdatum, Bst. d	E	A	E	E	A	E	E	A	A	
Heimatort, Bst. e	E	A	E	E	A	E	E	A	A	
Nationalität, Bst. f	E	A	E	E	A	E	E	A	A	E
Grösse, Bst. g	E	A	E	E	A	E	E	A	A	
Unterschrift, Bst. h	E	A	E	E	A	E	E	A	A	
Fotografie, Bst. i / digitalisierte Fotografie, Art. 14a Abs. 1 Bst. b VAwG	E	A	E	E	A	E	E	A	A	E
Fingerabdrücke, Art. 14a Abs. 1 Bst. c VAwG	E	A ¹	E ¹	E ¹	A ¹	E ¹	E ¹	A ¹	A ¹	
Ausstellende Behörde, Bst. j AwG	E	A	E	E	A	E	E	A	A	
Datum der Ausstellung, Bst. k	E	A	E	E	A	E	E	A	A	E
Datum Gültigkeitsablauf, Bst. l	E	A	E	E	A	E	E	A	A	E
Ausweisnummer, Bst. m	E	A	E	E	A	E	E	A	A	E
Ausweisart, Bst. n	E	A	E	E	A	E	E	A	A	
¹ Nur Vergleich, keine Anzeige auf dem Bildschirm und kein Datenexport möglich										

Datenfeldname	Bund					Kantone		Dritte		
	Fedpol Aw	Fedpol Pol	EDA Ext AsB	EDA Int AsB	GWK	Kant. AsB	Kant. PPS	Pol St ID-Abkl	Pol St Verlust	Asf St
Maschinenlesbare Zone, Art. 2 Abs. 2 AwG	E	A	E	E	A	E	E	A	A	E
Einschränkung Geltungsbereich, Abs. 3	E	A	E	E	A	E	E	A	A	
Vom/n AntragstellerIn verlangte Eintragungen, Abs. 4	E	A	E	E	A	E	E	A	A	
Gesetzliche Vertretung von Minderjährigen, Abs. 5	E	A	E	E	A	E	E	A	A	
II. Zusatzdaten in Datenbank										
Antragstellende Behörde, Art. 11 Abs. 1 Bst. a AwG	E	A	E	E	A	E	E	A	A	
Antragsnummer	E	A	E	E	A	E	E	A	A	
Antragsdatum	E	A	E	E	A	E	E	A	A	
Eingabedatum	E		E	E		E	E			
Produktionsstätte	E		E	E		E	E			E
Produktionszustand	E	A	E	E	A	E	E	A	A	E
Versandnummer	E		E	E		E	A			E
Sprachcode	E	A	E	E	A	E	E	A	A	
Zustelldatum Produzent	E		E	E		E				E
Verrechnungsart	E		E	E		E	E			
Produktionsbestätigung	E		E	E		E				E
Versanddatum	E		E	E		E				E
Versandadresse	E		E	E		E	E			
Geburtsort, Art. 11 Abs. 1 Bst. b AwG	E	A	E	E	A	E	E	A	A	
Weitere Heimatorte, Bst. c	E		E	E		E	E			
Namen und Vornamen der Eltern, Bst. d	E	A	E	E	A	E	E	A	A	

Datenfeldname	Bund					Kantone		Dritte		
	Fedpol Aw	Fedpol Pol	EDA Ext AsB	EDA Int AsB	GWK	Kant. AsB	Kant. PPS	Pol St ID-Abkl	Pol St Verlust	Asf St
Datum der Erst- und der Neuausstellung, Bst. e	E	A	E	E	A	E	E	A	A	
Änderungen der im Ausweis aufgeführten Daten	E	A	E	E	A	E	E	A	A	
Einträge über Schriftensperre, Bst. f	E		E	E		E	A			
Ausweishinterlegung	E	A	E	E	A	E	A	A	A	
Verweigerung	E	A	E	E		E	A			
Verlustanzeige/-revokation	E		E	E		E	A		E	
Entzug	E	A	E	E	A	E	A	A	A	
Schutzmassnahmen für Minderjährige/Entmündigte, Bst. g	E		E	E		E	A			
Unterschrift/en der gesetzlichen Vertretung bei Ausweisen für Minderjährige, Bst. h	E		E	E		E	E			
Verlust und Widerruf des Bürgerrechts, Bst. i	E		E	E		E	A			
Besonderheiten diplomatische und konsularische Ausweise, Bst. j (besonderes Feld)	A			E						
Ausweiszustand	E	A	E	E	A	E	A	A	A	

Abkürzungen:

- Fedpol Aw: Bundesamt für Polizei, Sektion Ausweisschriften (zuständige Stelle des Bundes, Art. 12 Abs. 1 Bst. a AwG)
- Fedpol Pol: Bundesamt für Polizei als zuständige Polizeistelle des Bundes (Art. 12 Abs. 2 Bst. d und f AwG sowie Art. 12 Abs. 3 AwG)
- EDA Ext AsB: EDA-externe ausstellende Behörde für Ausweise, provisorische Pässe und biometrische Pässe (Art. 12 Abs. 1 Bst. b AwG) = Auslandsvertretung
- EDA Int AsB: EDA-interne ausstellende Behörde für biometrische Diplomaten- und Dienstpässe und provisorische Pässe (Art. 12 Abs. 1 Bst. b AwG)

GWK:	Grenzwachtkorps (Art. 12 Abs. 2 Bst. c AwG)
Kant. AsB:	kantonale ausstellende Behörde (Art. 12 Abs. 1 Bst. b AwG)
Kant. PPS:	kantonale ausstellende Behörde für provisorische Pässe (Art. 12 Abs. 1 Bst. b AwG)
Pol St ID-Abkl:	von den Kantonen bezeichnete Polizeistellen zur Identitätsabklärung (Art. 12 Abs. 2 Bst. d AwG)
Pol St Verlust:	von den Kantonen bezeichnete Polizeistellen zur Aufnahme von Verlustmeldungen (Art. 12 Abs. 2 Bst. e AwG)
Asf St:	Ausfertigungsstelle für ordentliche Ausweise (Art. 12 Abs. 1 Bst. c AwG)

Anhang 2
(Art. 47)**Gebühren für Ausweise (Art. 45)**

	IDK CHF	Pass CHF	Pass + IDK gemeinsam CHF	prov. Pass CHF
Kinder*	30.–	60.–	68.–	100.–
Erwachsene*	65.–	140.–	148.–	100.–

* Pass: Kinder = Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
Erwachsene = Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Gebühren für weitere Dienstleistungen (Art. 46)

obligatorische Zuschläge (gem. Abs. 1)	CHF
a. für nachträgliche Eintragungen bei einer ausstellenden Behörde	20.–
b. Ausstellung eines provisorischen Passes	
– ausserhalb der ordentlichen Bürozeiten	25.–
– an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen	50.–
c. Ausstellung eines provisorischen Passes im Flughafen	50.–
fakultative Zuschläge (gem. Abs. 2)	
a. für besondere Abklärungen im Zusammenhang mit der Ausstellung eines ordentlichen Ausweises oder provisorischen Passes	
– Arbeitszeit Stundenansatz	80.–
b. Entzug eines Ausweises	40.–
c. Rückgabe eines Ausweises	40.–
d. Einholung von Unterlagen und Übermittlung von Dokumenten	
– Grundgebühr	20.–
– Auslagen gemäss Art. 49	nach effektiven Kosten

Anhang 3
(Art. 53 Abs. 2)

Gebührenaufteilung zwischen Bund und Kantonen

Ausweise	Bund		Kantone oder schweizerische Auslands- vertretungen
	Anteil Produktion CHF	Bundesanteil i. e. S. CHF	
IDK			
Kinder	3.80	2.40	23.80
Erwachsene	8.25	5.15	51.60
Pass			
Kinder	17.70	11.10	31.20
Erwachsene	45.90	24.20	69.90
Pass + IDK gemeinsam			
Kinder	25.70	11.10	31.20
Erwachsene	53.90	24.20	69.90
prov. Pass	30.—	0.—	70.—

